

ENTOMOLOGISCHE ZEITSCHRIFT.

Central-Organ des
Entomologischen
Internationalen
Vereins.

Herausgegeben
unter Mitwirkung hervorragender Entomologen und Naturforscher.

Die Entomologische Zeitschrift erscheint monatlich zwei Mal. Insertionspreis pro dreigespaltene Petit-Zeile oder deren Raum 25 Pf. — Mitglieder haben in entomologischen Angelegenheiten in jedem Vereinsjahre 100 Zeilen Inserate frei.

Inhalt: Etwas Jurisprudenz im entomologischen Tauschverkehr. — Kleine Mittheilungen. — Anfrage. — Vom Büchertische. — Neue Mitglieder.

— Jeder Nachdruck ohne Erlaubniss ist untersagt. —

Etwas Jurisprudenz im entomologischen Tauschverkehr.

(Von *J. L. Cafilisch*, Rechtsanwalt in Chur.)

Ich habe zwar stets geglaubt, der entomologische Tauschverkehr biete keine juristischen Schwierigkeiten und jeder Gebildete wisse, was in diesen einfachen Rechtsverhältnissen Recht sei.

Mitunter musste ich jedoch während der zwanzig Jahre, da ich denselben pflege, mich eines andern belehren lassen.

Ueber einige sehr einfache Rechtsgrundsätze scheinen demnach zuweilen unrichtige Vorstellungen zu herrschen.

Ich möchte nur wenige unter denselben hier in Kürze behandeln. Vielleicht dient dies dazu, manchen unliebsamen Erfahrungen, wie ich solche auch schon gemacht habe, in Zukunft vorzubeugen.

Zunächst scheint es nicht jedem klar zu sein, wann ein Tauschgeschäft zum Abschluss gekommen sei.

Der Tauschvertrag ist ein reiner Consensualvertrag, d. h. auf gut deutsch: Der Tausch kommt durch blosse Willenseinigung der Vertragspartheien zu Stande. Er ist für beide Theile verbindlich, sobald dieselben sich über den Vertragsgegenstand und dessen Tauschpreis geeinigt haben.

Sende ich also meinem Tauschfreunde Meier in X-heim meine Doublettenliste mit der Bitte, mir auch die seine zu senden, und thut er dies unter gleichzeitiger Mittheilung der seinigen und unter Mittheilung der Stücke, die er sich aus meiner Doublettenliste gewählt hat, so wird das Tauschgeschäft dadurch perfect, dass ich ihm nun mittheile, welche Stücke ich aus seinem Verzeichniss gegen die von ihm gewählten im Tausch wünsche.

Von diesem Momente an, wo er von meiner Wahl und Zusage Kenntniss erhält, sind wir beide an das Geschäft gebunden, vorausgesetzt, dass die Sendung und

Gegensendung nach Verabredung, ohne Zweifel in guten und annehmbaren Stücken, erfolgt sei.

Die Prüfung der gelieferten Tauschgegenstände und die Genehmigung derselben gehört aber schon nicht mehr zum Abschluss, sondern zur Erfüllung des Tauschvertrags, und kann einer von dem andern unter allen Umständen verlangen, dass er laut Vertrag gute Stücke liefere.

Manche meinen nun aber, solange der eine der Vertragschliessenden mit seiner Leistung nicht vorangegangen und der andere die Lieferung nicht angenommen und genehmigt habe, sei keiner an den Vertrag gebunden und könne jeder noch nach Belieben von denselben zurücktreten. Das ist mir schon mehrmals passiert. Ich sandte dem X oder Y auf seine Ankündigung in der entom. Zeitschrift meine Doublettenliste, gleichzeitig meine Wahl aus den mir offerirten Arten treffend.

Auf seine Auswahl aus der ihm gesandten Liste hin nun mache ich sofort Sendung. Dieselbe kommt gut bei ihm an, wie er mir postwendend per Karte mittheilt. Ich erwarte nun seine Gegensendung. Nach 8 oder 14 Tagen kommt jedoch meine Sendung zurück mit einem Schreiben, worin mein Correspondent sein Bedauern ausdrückt, dass er mir meine Sachen zurücksenden müsse, nicht etwa weil sie seinen Erwartungen nicht entsprächen, sondern weil er der anderweitigen Nachfrage habe genügen müssen und ihm der Vorrath von den offerirten Stücken ausgegangen sei. Er sei recht erschrocken über meine Voraussendung. Als ob er nicht schon vor derselben zur Vertragserfüllung verpflichtet gewesen wäre!

Das brauche ich mir nun nicht gefallen zu lassen. In der Zwischenzeit habe ich vielleicht eine andere Tauschgelegenheit versäumt und soll nun zurückstehen! Ganz abgesehen davon, ob ich zu Schaden komme oder nicht, kann ich auf Erfüllung des einmal fest abgeschlossenen Vertrages dringen und verlangen, dass das Tauschgeschäft ausgeführt werde.

Die Lehre, die daraus zu ziehen ist, heisst: Es soll Niemand mehr offeriren, als er zur Verfügung hat, und wenn er einmal zugesagt hat und die Gegensehung in der Ordnung eintrifft, auch halten, was er verspricht.

Eine andere Frage entsteht: Wer muss mit seiner Tauschsendung vorausgehen?

Obschon diese Frage nach der Meinung wohl der meisten sich von selbst beantwortet, so können dennoch Meinungsverschiedenheiten entstehen.

Schulze offerirt in der Insektenbörse: Habe im Tausch zu vergeben: *Lasiocampa populifolia* e. l. 1896 II. und III. gen.

Sogleich offerire ich ihm für 2 schöne Pärchen mehrere meiner vorrätigen Arten. Dieselben leuchten Schulzen ein und er schreibt mir umgehend: Senden Sie mir offerirte Stücke von *Erebia pharte*, *eryphile*, *christi* etc.

Ist das richtig? Ich glaube nicht! Denn derjenige, der zuerst offerirt, hat zuerst zu leisten. Es sei denn, dass er sich bei seiner öffentlichen Offerte den Vorbehalt gemacht habe, dass die Reflectanten Vorausleistung zu machen hätten.

Die meisten der inserirenden und tauschenden Entomologen kennen einander nicht persönlich. Keiner kann von vornherein die Präension erheben, mehr Zutrauen zu verdienen als der andere.

Bietet daher einer seine Sachen an, so kann er Niemandem zumuthen, dass er die seinigen auf's Gerathewohl versende, auf die Gefahr hin, dass der Anbietende ihm nachher sende, was ihm beliebt. Man wird einwenden: Aber so schlecht wird doch Niemand sein! Ich sage: Gewiss nicht, wenigstens nicht unter den Entomologen! Allein, wenn es keine schlechten Kerle unter den Entomologen giebt, warum liefert denn der Anbietende nicht zuerst?

Will er nun aber als vorsichtiger und vielleicht auch schon gewitzigter Mann nicht zuerst liefern, so soll er dies in seiner Offerte, sei sie brieflich oder gedruckt, vorerst sagen. Dann hat der andere die Wahl, sich seinen Mann zuerst mal anzusehen, bevor er Papier und Porto ausgiebt.

Ueber die Tragung der Gefahr beim entomologischen Tauschverkehr wäre auch noch ein Wörtlein zu reden, jedoch davon vielleicht ein andermal.

Kleine Mittheilungen.

Das 50jähr. Stiftungsfest wird am 27. Februar d. J. von dem »Verein für schlesische Insektenkunde« in Breslau festlich begangen werden.

Der gen. Verein ist im Jahre 1847 gegründet worden. Es bestand jedoch schon im Jahre 1803 eine Gesellschaft für Naturkunde, welche sich auch mit Entomologie befasste und sich im Jahre 1808 als schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur mit ihrem Sitz in Breslau gründete und als erste Section eine entom. Section anführt. (Näheres über die weitere Entwicklung s. VII. Jahrg. d. Zeitsch. Heft 7 u. 8).

Im Jahre 1847 traten die Mitglieder dieser Sect. einer neu gegründ. Vereinigung für schl. Insektenkunde bei; es wurde ihnen jedoch gestattet, auch fernerhin an den Sitzungen der gen. Sect. theilnehmen zu dürfen. Demnach ist das Jahr 1847 als Gründungsjahr anzusehen. Obgleich der gen. Verein die Erforschung der

schles. Insektenwelt zu seinem Hauptzweck gemacht hat, so erstreckt sich seine Thätigkeit im Allgemeinen weit über die schles. Grenzen hinaus. Durch das im Buchhandel erscheinende Jahresheft »neue Folge« wird all. diese Thätigkeit veröffentlicht und wird dieses Heft den Mitgliedern und Vereinen pp. zugesandt.

Die Sitzungen des Vereins finden jeden Freitag Abend 8 Uhr im Hotel Gelber Löwe in Breslau statt. Gäste oder neue Mitglieder sind stets willkommen. Anmeld. zur Mitgliedschaft an Herrn Dr. Wocke, Klosterstrasse 10, oder an den Schriftführer Herrn Professor Dittrich, Paulstrasse 15 — beide in Breslau — zu richten.

Der Jahresbeitrag ist gering. Das Jahresheft wird unentgeltlich verabfolgt. Die Bücherei, über 1500 meist werthvolle Werke, steht stets den Mitgliedern, auch auswärtigen, zur Verfügung.

A. Jander, Breslau.

Dem Herrn Dr. Rudow, Perleberg, diene in Sachen seiner „Springbohnen“ folgendes: Unter dem Namen „Jumping beans“ gelangten im J. 1893 in der Chicagoer Ausstellung zum erstenmale die in Rede stehenden „springenden“ Früchte in den Handel und werden von da ab in London stetig (3 Stück für 1 Schilling) verkauft. Der englischen „Gebrauchsanweisung“, die jedem Käufer übermittelt wird, ist zu entnehmen, dass die „springenden Bohnen“ die Früchte einer Cuphorbiacea sind, welche lediglich bei Alamos, Provinz Jalisco, Mexico wächst und dass das Springen von einer im Innern der Bohne lebenden Mikrolepidopterenraupe (also keiner Käferlarve) der Species *Carpocapsa saltitans* (nach andern: *Carpocapsa deshaisiana*) bewirkt wird, die sich im April verpuppt.

Napoleon M. Kheil, Prag.

Die sogenannten Springbohnen betreffend, ist mir in liebenswürdiger Weise von drei Herren gleichzeitig Auskunft ertheilt worden, nämlich von den Herren: Heckel in Hildesheim, Dr. Philipps in Cöln a. Rh. und C. Tesch in Braunschweig, denen an dieser Stelle mein wärmster Dank gebracht wird.

Fast wörtlich übereinstimmend lautet der Bericht folgendermassen: Die springenden Bohnen sind Theilfrüchte einer Euphorbiacea, *Sebastiania pavoniana* M. A., eines Strauches, der nur geringe Verbreitung im Staate Sonora in Mexico hat.

Die Larve, welche die Bewegungen hervorbringt, gehört einem Wickler an, *Carpocapsa saltitans*, schon im Jahre 1858 von Westwood beschrieben und neuerdings von Prof. Buchenau in Bremen genauer auf seine Lebensweise untersucht. Die richtige Erklärung der Erscheinung hat der französische Entomologe Lucas auf Grund eingehender Studien im Jahre 1859 gegeben.

Nachrichten von Amerika besagen, dass nur in je einer der drei Theilfrüchte einer Beere eine Larve vorkommt.

Hierzu muss ich folgendes bemerken: Die mir übersandten Bohnen sind von den Früchten der Se-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Entomologische Zeitschrift](#)

Jahr/Year: 1896

Band/Volume: [10](#)

Autor(en)/Author(s): Caflisch J.-L.

Artikel/Article: [Etwas Jurisprudenz im entomologischen Tauschverkehr 165-166](#)